



Erläuterungen zur neuen Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB über die Gewinnausschüttung der SNB vom 21. November 2011

1. Einleitung

Die Erträge der Schweizerischen Nationalbank (SNB) dienen primär zur Deckung des Aufwands und zur Bildung der gesetzlich geforderten Rückstellungen für Währungsreserven. Die Bildung von Rückstellungen ermöglicht es der SNB, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten.

Die Erzielung und Ausschüttung von Gewinnen ist nicht Zweck der Nationalbank. Die Bundesverfassung verlangt von der Nationalbank, dass sie als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führt (Art. 99 Abs. 2 BV). Die Bundesverfassung hält auch fest, dass die SNB aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven bildet (Art. 99 Abs. 3 BV). Das Nationalbankgesetz (NBG) sieht deshalb vor, dass die SNB dafür entsprechende Rückstellungen bildet (Art. 30 NBG). Nur der nach dieser Zuweisung verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist ausschüttbarer Jahresgewinn (Art. 30 Abs. 2 NBG). Dieser steht für die Dividende und für die Gewinnausschüttung an Bund und Kantone zur Verfügung. Die Ausschüttung von Gewinnen ist deshalb nur möglich, wenn ein Bilanzgewinn vorliegt. Ist dies nicht der Fall, besteht für die Empfänger kein rechtlicher Anspruch auf eine Gewinnausschüttung. Angesichts der grossen Schwankungsbreite der Erträge der SNB sieht das NBG eine Verstetigung der Ausschüttungen vor (Art. 31 Abs. 2 NBG).

Die bis anhin geltende Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB über die Gewinnausschüttung datiert aus dem Jahr 2008. Sie sah eine jährliche Ausschüttung von 2,5 Mrd. Franken vor. Dieser hohe Betrag konnte ausgeschüttet werden, weil die SNB bei Abschluss der Vereinbarung über eine komfortabel dotierte Ausschüttungsreserve verfügte. Die Ausschüttungsreserve dient als Puffer zur Glättung der Ausschüttungen und absorbiert als Eigenkapitalkomponente Verluste. Ihr werden der nicht ausgeschüttete Jahresgewinn zugewiesen bzw. der für die Ausschüttung fehlende Betrag entnommen. Im Jahr 2010 wurde diese Ausschüttungsreserve negativ. Für diesen Fall enthielt die Vereinbarung eine Überprüfungs-klausel.

Für die neue Vereinbarung präsentiert sich die finanzielle Lage der SNB fundamental anders als bei Abschluss der früheren Vereinbarungen. Die ausserordentlich kräftige Aufwertung des Frankens der vergangenen zwei Jahre führte zu einem Rückgang des Eigenkapitals der SNB, was sich in der negativen Ausschüttungsreserve von 5 Mrd. Franken wider-

spiegelt. Aufgrund der ausgeprägten Wechselkursbewegungen und der längeren SNB-Bilanz ist auch künftig mit starken Schwankungen des finanziellen Ergebnisses der SNB zu rechnen. Positive oder negative Rechnungsabschlüsse im zweistelligen Milliardenbereich werden daher eher die Regel als die Ausnahme sein. Vor dem Hintergrund globaler Unsicherheiten und gestiegener Bilanzrisiken hat die Stärkung des Eigenkapitals zur Abfederung dieser Ertragsschwankungen absolute Priorität.

2. Ausschüttungspotenzial

Das Ausschüttungspotenzial der Nationalbank ergibt sich aus dem Ertrag auf den Aktiven, von dem der Betriebs- und Zinsaufwand sowie die Zuweisungen an die Rückstellungen für Währungsreserven abzuziehen sind.

Der Ertrag auf den Aktiven wird durch zwei Komponenten beeinflusst: erstens durch die Zins- und Dividendenerträge sowie die Bewertungsänderungen der Anlagen in den einzelnen Anlagewährungen, zweitens durch die Änderungen der Frankenwechselkurse und des Goldpreises. Die erste Komponente liefert in der Regel einen verlässlichen Beitrag zum Jahreserfolg. So war die Rendite auf den Aktiven vor Einfluss des Frankenkurses seit Ende der 1990er Jahre in jedem einzelnen Jahr positiv. Demgegenüber schwanken die Frankenwechselkurse und der Goldpreis deutlich stärker. So profitierten die Nationalbank bzw. Bund und Kantone in den Jahren bis 2009 von ausserordentlich positiven Gold- und Wechselkursentwicklungen. Diese erlaubten jährliche Ausschüttungen von 2,5 Mrd. Franken, was deutlich über dem langfristigen Potenzial lag. Seit zwei Jahren ist die Situation umgekehrt: Die ausserordentliche Frankenstärke schlug sich bis Mitte 2011 in deutlichen Verlusten nieder.

Weil auch in Zukunft starke Schwankungen des finanziellen Ergebnisses der SNB zu erwarten sind, ist ein Wiederaufbau des reduzierten Eigenkapitals absolut prioritär. Es dürfte deshalb nötig sein, die 2009 beschlossene und 2010 zugunsten der Gewinnausschüttung ausgesetzte Verdoppelung der jährlichen Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für die kommenden Jahre beizubehalten. Der Bankrat wird über die effektiv notwendige Erhöhung der Rückstellungen jedes Jahr entscheiden.

Die Ausschüttungsreserve kann in Zukunft nicht mehr durch eine Gewinnausschüttung negativ werden. Dies ist wegen des tiefen Eigenkapitalanteils und der künftig stärkeren Schwankungen des finanziellen Ergebnisses der SNB nötig. Diese Änderung gegenüber der vorangehenden Vereinbarung stellt sicher, dass eine Gewinnausschüttung erst vorgenommen wird, wenn das Eigenkapital der SNB dem angestrebten Bestand entspricht, d.h. wenn die Ausschüttungsreserve am Jahresende nach der Gewinnverwendung nicht negativ ist.

Konkret müssen vor einer Ausschüttung die negative Ausschüttungsreserve von Ende 2010 von 5 Mrd. Franken und die noch im Detail festzulegende Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven kompensiert werden. Mit einer Erhöhung der Rückstellungen im Ausmass der doppelten Wachstumsrate des BIP der vorangehenden 5 Jahre beliefe sich die Zuweisung Ende 2011 auf etwas mehr als 3 Mrd. Franken.

Aufgrund dieser Ausgangslage und vor dem Hintergrund der globalen Unsicherheiten ist nicht auszuschliessen, dass die SNB in einzelnen Jahren keine Ausschüttungen vornehmen kann.

Die Vereinbarung trägt der erhöhten Unsicherheit Rechnung, indem in erster Linie die Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine Gewinnausschüttung vorgenommen werden kann. Sollten diese Bedingungen erfüllt sein, würde die SNB eine Ausschüttung von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone vornehmen. Dieser Betrag liegt in der Grössenordnung des längerfristigen Ausschüttungspotenzials, das bei einer Ausgangslage mit ausgeglichener Ausschüttungsreserve unterstellt werden kann. Es ist wichtig festzuhalten, dass die Fixierung dieses Betrages in der Vereinbarung kein Zahlungsverprechen darstellt.

3. Inhalt der neuen Vereinbarung

Der Aufbau der Vereinbarung orientiert sich an der bisherigen Vereinbarung. Die Anpassungen betreffen den Ausschüttungsbetrag, die Bedingungen für die Sistierung der Ausschüttung sowie die Einführung der Möglichkeit, den Ausschüttungsbetrag bei günstigen Rahmenbedingungen zu erhöhen.

Die Vereinbarung ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten, einleitenden Teil werden jene Rahmenbedingungen rekapituliert, auf denen die Vereinbarung basiert. Diese sind vorgegeben und damit nicht direkter Gegenstand der Vereinbarung. Der zweite Teil enthält die effektiv zu vereinbarenden Aspekte. Im Folgenden werden die einzelnen Bestandteile der neuen Vereinbarung näher begründet.

Ziffer 1 – Laufzeit: Die neue Vereinbarung bezieht sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Ziffer 2 – Bedingung für eine Gewinnausschüttung: Die Ausschüttungsreserve kann in Zukunft nicht mehr durch eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone negativ werden. In der vorangehenden Vereinbarung war auch eine Ausschüttung bei negativer Ausschüttungsreserve möglich, sofern diese den Wert von minus 5 Mrd. Franken nicht unterschritt. Diese Änderung trägt zur Stärkung der Bilanz bei, indem sichergestellt wird, dass das Eigenkapital nicht durch eine Ausschüttung unter den angestrebten Bestand fallen kann.

Ziffer 3 – Ausschüttungsbetrag: Falls gemäss Ziffer 2 möglich, beträgt die Ausschüttung an Bund und Kantone 1 Mrd. Franken pro Jahr. Der in der bisherigen Vereinbarung enthaltene Betrag von 2,5 Mrd. Franken war höher, weil er eine Abbaukomponente der bei Abschluss der damaligen Vereinbarung deutlich positiven Ausschüttungsreserve enthielt.

Ziffern 4 und 5 – Kürzung der Ausschüttung: In den Ziffern 4 und 5 wird festgelegt, dass die Ausschüttungsreserve nicht durch eine Ausschüttung negativ werden kann. Dies wird durch eine entsprechende Kürzung bzw. Sistierung der Gewinnausschüttung sichergestellt. Damit waren die Ziffern 4 und 5 den Grundsatz, der in Ziffer 2 festgehalten wurde.

Ziffer 6 – Modalitäten der Ausschüttung: Die Modalitäten der Überweisung bleiben unverändert. Die Berechnungsweise der Anteile der einzelnen Kantone ist nicht Gegenstand der Vereinbarung, sondern geht aus dem NBG hervor.

Ziffer 7 – Erhöhung der Ausschüttung: Sollte die Ausschüttungsreserve während der Laufzeit der Vereinbarung wieder deutlich positiv werden, wird der Ausschüttungsbetrag erhöht. Der entsprechende Schwellenwert der Ausschüttungsreserve wird auf 10 Mrd. Franken (nach ordentlicher Gewinnverwendung) festgelegt. Der effektive Betrag der zusätzlichen Ausschüttung wird zwischen der SNB und dem EFD vereinbart.

Ziffer 8 – Aufhebung der bisherigen Vereinbarung: Mit dem Inkrafttreten der neuen Vereinbarung wird die bisherige abgelöst.